

**- Stadt Crailsheim -**

**Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung vom Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 17. Mai 2001 folgende

**Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften**

beschlossen:

**§ 1**

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften wird wie unten beschrieben, geändert.

**§ 2**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

**Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft: Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren für Nebenkosten sind beim Hausmeister die Wohneinheiten und im übrigen die Anzahl der Personen, die in der Unterkunft untergebracht sind.

(3) Die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte betragen je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Jahr:

- a) **Unterkünfte mit Wohnheimcharakter (Kategorie 1):**  
Einfache Unterkünfte, zentrale Sanitäreanlagen und Gemeinschaftsküchen, ohne Bad/Dusche, Einzelöfen 30,70 EURO
- b) **Wohnungen in Altbauten mit einfacher/mittlerer Ausstattung (Kategorie 2):**  
Einzelöfen (Gas/Öl), ohne Bad/Dusche oder Bad/Dusche einfachster Ausführung 33,70 EURO
- c) **Wohnungen in Altbauten mittlerer Ausstattung (Kategorie 3):**  
Einzelöfen oder Etagenheizung, Bad/Dusche 39,90 EURO
- d) **Wohnungen in renovierten Altbauten / Neubauten mit guter Ausstattung (Kategorie 4):**  
Etagen- oder Zentralheizung mit zentraler Warmwasserbereitung, Bad mit WC, Bad gefliest, Bodenbeläge: Fliesen oder Teppichböden, Rollläden und Verbundglasfenster 49,10 EURO

(4) Die Gebühren für Betriebskosten betragen, sofern sie nicht direkt an die Versorgungs-Unternehmen entrichtet werden können, pro Person und Jahr:

* Wasser	67,10 EURO je Person
* Abwasser	82,70 EURO je Person
* Müll-Grundgebühr	35,80 EURO 1 Person 48,60 EURO 2 Personen 56,20 EURO 3 Personen 63,90 EURO 4 Personen 71,60 EURO 5 Personen 79,30 EURO 6 Personen 86,90 EURO 7 Personen 12,30 EURO je weitere Person
* Müllgebühr-Restmüll	31,90 EURO 1 Person 63,80 EURO 2 Personen 25,50 EURO je weitere Person
* Strom	429,50 EURO 1 Person 546,10 EURO 2 Personen 30,70 EURO je weitere Person
* Heizkosten	306,80 EURO 1 Person 61,40 EURO je weitere Person

\* Hausmeisterkosten

98,20 EURO je Wohneinheit

(5) Bei der Errechnung der Gebühren nach Monaten wird für jeden Monat der Benutzung 1/12 der Jahresgebühr zugrundegelegt. Bei der Errechnung der Gebühren nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/360 der Jahresgebühr zugrundegelegt.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Crailsheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
- wenn ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

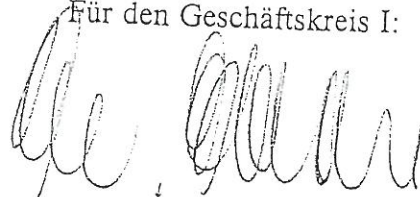
Aufgestellt:

Crailsheim, 23. April 2001  
Liegenschaftsamt



Stengel

Für den Geschäftskreis I:



Andreas Raab  
Oberbürgermeister